

GR_GERICHTE PZ 2005 49 vom 10. Mai 2005

GR Gerichte, 2005-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2005_49

FR: GR_GERICHTE PZ 2005 49 du 10 mai 2005

IT: GR_GERICHTE PZ 2005 49 del 10 maggio 2005

Regeste

Willensvollstreckung | Erbrecht

Erwägungen

E. 2

es sei davon Vermerk zu nehmen, dass der Rekurrent das ihm vom Erblasser A. X. übertragene Amt als Willensvollstrecker annimmt;

E. 3

die Vorinstanz sei anzuweisen, dem Rekurrenten eine amtliche Bestätigung über sein Amt als Willensvollstrecker von A. X. auszustellen;

E. 4

(Art. 557 ZGB) sowie das Erfordernis, allen Beteiligten jene Bestimmungen der Verfügungen mitzuteilen, die sie angehen (Art. 558 ZGB). Die gesetzliche Einlieferungspflicht verlangt, dass jede letztwillige Verfügung eingeliefert wird, auch die als ungültig oder anfechtbar erachteten Verfügungen. Die Eröffnungsbehörde muss anschliessend alle eingelieferten Schriftstücke, die möglicherweise als Testament in Frage kommen, eröffnen, auch wenn eines das andere aufheben sollte. Eine vorgängige Prüfung der formellen oder materiellen Gültigkeit der letztwilligen Verfügungen steht der Eröffnungsbehörde demnach nicht zu. Sie hat lediglich zu prüfen, ob die vorhandenen Urkunden überhaupt die Merkmale einer letztwilligen Verfügung tragen (PKG 1990 Nr. 52; Tuor/Picononi, Berner Kommentar zum ZGB, Bern 1964, N 1 ff. der Vorbemerkungen zu den Art. 556 - 560 ZGB; Herzer, a.a.O., S. 45). Die Tätigkeit der Behörden beschränkt sich in diesem Sinn auf die Sicherung des Erbanges und die Erhaltung des Nachlasses. Die Frage, was in den Nachlass gehört, sowie jene der Gültigkeit testamentarischer Klauseln wird dagegen endgültig vom Zivilrichter entschieden. Die Verfügungen der Eröffnungsbehörden erfolgen demnach immer unter dem Vorbehalt der Beurteilung der materiellen Rechtslage durch den ordentlichen Richter (Escher, Zürcher Kommentar zum ZGB, 3. Auflage, Zürich 1960, N 1 der Vorbemerkungen zu den Sicherungsmassregeln). d) Die Eröffnung letztwilliger Verfügungen bildet die Voraussetzung zur Mitteilung eines darin angeordneten Willensvollstreckermandats durch den Kreispräsidenten. Die Ernennung zum Willensvollstrecker ist der betroffenen Person von Amtes wegen mitzuteilen (Art. 517 Abs. 2 ZGB). Die Mitteilung muss selbst dann erfolgen, wenn eine letztwillige Verfügung ungültig oder anfechtbar erscheint oder wenn mehrere Verfügungen vorliegen und in der jüngeren die frühere Ernennung eines Willensvollstreckers widerrufen wird. Durch die amtliche Mitteilung eines Willensvollstreckermandats und die Annahme seitens der eingesetzten Person ist die Einsetzung des Willensvollstreckers gültig erfolgt und gilt solange, bis eine allfällige Ungültigkeit durch den Zivilrichter festgestellt

wird. Die mitteilende Behörde hat keine Kognitionsbefugnis, ob die Einsetzung des Willensvollstreckers rechtmässig ist oder nicht (BGE 91 II 177 ff., 90 II 384 f.; PKG 1989 Nr. 61; Karrer, Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, ZGB II, Basel 1998, N 11 und N 17 zu Art. 517 ZGB; Tuor, Berner Kommentar zum ZGB, Bern 1952, N 7 zu Art. 517 ZGB). 3. a) Mit dem vorliegenden Rekurs macht der Rekurrent geltend, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Unrecht davon ausgegangen sei, die Ernennung des Willensvollstreckers werde grundsätzlich erst beim Tode des zweit-

E. 5

versterbenden Ehegatten wirksam, weil dieser im Erbgang des erstverstorbenen Ehegatten „Alleinerbe“ sei. Auch bei Vorhandensein eines einzigen Erben könne der Erblasser wünschen, dass diesem ein Willensvollstrecker für die Verwaltung und den Antritt des Nachlasses beigegeben werde. Dies möge vor allem gegenüber der überlebenden Ehefrau angezeigt sein, insbesondere weil diese oft keine Erfahrung im Umgang mit Behörden und Banken habe oder aus Altersgründen diese Arbeiten nicht sofort nach dem Erbgang ausführen könne. b) Wie bereits erwähnt, hat der Kreispräsident im vorliegenden Verfahren nicht über materiellrechtliche Fragen zu entscheiden, da ihm diesbezüglich keine Kognitionsbefugnis zusteht. Er hat demnach auch nicht zu prüfen, ob der Willensvollstrecker für den Nachlass des A. X. überhaupt und in welchem Ausmass tätig werden muss. Auch das Prüfungsrecht des Kantonsgerichtspräsidiums im Rekursverfahren geht, wie bereits festgestellt, nicht weiter als jenes der Vorinstanz. Über materiellrechtliche Fragen hat vielmehr ausschliesslich der ordentliche Zivilrichter zu entscheiden. Mit Verfügung vom 14. Dezember 2004, mit welcher der Kreispräsident Roveredo die Einsetzung des Willensvollstreckers zum jetzigen Zeitpunkt für unnötig erklärte und festgehalten hat, die Frist von 14 Tagen gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB werde erst nach gänzlicher Eröffnung des Erbvertrages angesetzt, hat er einen materiellrechtlichen Entscheid gefällt, der ihm nicht zusteht. Demzufolge ist Ziffer 1 des Rekursantrags gutzuheissen und die Ziffer 3 Abs. 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung aufzuheben. Der Kreispräsident war vielmehr verpflichtet, dem Betroffenen die Ernennung zum Willensvollstrecker von Amtes wegen mitzuteilen und ihm die Überlegungsfrist von 14 Tagen im Sinne von Art. 517 Abs. 2 ZGB anzusetzen. c) Auf die Ziffern 2 und 3 des Rechtsbegehrens von F. kann nicht eingetreten werden, da eine allfällige Annahmeerklärung im Zusammenhang mit dem Willensvollstreckeramt nicht an das Kantonsgerichtspräsidium zu richten ist, sondern an die Behörde, welche die Mitteilung der Ernennung zum Willensvollstrecker erlassen hat (vgl. Karrer, a.a.O., N 17 zu Art. 517 ZGB). Die Annahmeerklärung ist somit an den Kreispräsidenten Roveredo zu richten, deren Folge sodann die Ausstellung des Willensvollstreckerausweises ist. 4. Ist nach dem Gesagten der Rekurs – soweit darauf eingetreten werden kann – gutzuheissen, gehen die Kosten des Verfahrens vor dem Kantonsgerichtspräsidium Graubünden zu Lasten des Kantons Graubünden, welcher den Rekurrenten aussergerichtlich mit Fr. 500.- zu entschädigen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.